

Fouriere vor Militärgericht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **14 (1941)**

Heft 11

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516591>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die neuen Unterkunftsbestimmungen weisen aber so viele Vorteile auf, dass die wenigen Nachteile, die ihnen anhaften, weit überwogen werden. Einmal ist nun das gesamte Unterkunftswesen in einem Abschnitt enthalten. Sodann genießen Uof. den Vorteil, an ihre bisherigen Unterkunftsauslagen Vergütungen zu erhalten, was praktisch einer Soldaufwertung gleichkommt. Die erneut unter Kriegszuständen leidende Hotellerie, die mit den bisherigen Ansätzen zu kurz kam, erhält nun einigermaßen befriedigende Entschädigungen. Man vergesse doch nicht, dass in unserem Hotelgewerbe Millionen investiert sind und sich unsere sonst passive Handelsbilanz nicht zuletzt auch dank des Fremdenverkehrs zu einer aktiven gestaltete.

Die neuen Vorschriften haben auch eine Sache geregelt, die in früheren Jahren Anlass zu mannigfachen Diskussionen bot. Bekanntlich mussten Of. der Einheiten ihre Logis selbst bezahlen, während die in den Stäben eingeteilten für ihre Zimmer nichts zu entrichten hatten. Dieser zu Ungleichheiten führende Zustand, der die mit Stabsunterkunft beschenkten Gemeinden schwer belastete, ist nun aufgehoben worden. Und mit Recht. Denn in ein und der gleichen Armee soll es nicht zwei Kategorien von Offizieren geben, sondern nur den Offizier.

Fourier Bösch tat auch des Papierkrieges Erwähnung und zog hierbei die neuen Vorschriften ebenfalls in den Kreis seiner Betrachtungen. Dass die neuen Ansätze wesentlich mehr Papier verschlingen, ist allerdings nicht ganz richtig. Der Papierverbrauch liegt komptabilitätisch betrachtet auf andern Gebieten, nicht im System, sondern in einer überalterten Technik. Davon soll später einmal die Rede sein. Dass daneben auch zuviel Wert darauf gelegt wird, jeden noch so geringfügigen Gegenstand auf dem Papier festzuhalten, ist andererseits nicht zu bestreiten.

Pflicht der vorgesetzten Qm. ist es, mit ihren Fourieren vorgängig der Unterkunftsabrechnung alle Details zu besprechen, wenigstens solange, bis die neuen Vorschriften im praktischen Handeln genügend verankert sind. Dann werden sich auch die als Beispiel angeführten Ungleichheiten mit der Zeit selbst aufheben oder nur noch wenige Fälle betreffen. Und auch diese werden mit der Zeit verschwinden.

Fouriere vor Militärgericht

Der Fourier bekleidet in der Armee eine Vertrauensstellung besonderer Art. Zur Führung des Haushaltes verfügt er über ansehnliche Beträge. Der langandauernde Aktivdienst bringt es mit sich, dass da und dort Rechnungsführer der Versuchung, sich durch ihre Stellung auf irgend eine Weise persönliche Vorteile zu verschaffen, nicht widerstehen können. So bedauerlich solche Fälle für uns sind, so darf doch andererseits festgestellt werden, dass sie im Vergleich zu den langen Diensten und — sagen wir es offen — zu den vielen Gelegenheiten, in denen sich die Ehrlichkeit des militärischen Rechnungsführers zu bewähren hat, selten sind.

Wir können es nur begrüßen, wenn die Militärjustiz in Straffällen scharf durchgreift, verglichen mit der zivilen Justiz unverhältnismässig strenger. Die strafrechtliche Erledigung solcher Fälle muss den wenigen, die sich etwa an der Grenze des Erlaubten bewegen, als warnendes Beispiel gelten.

Der „Neuen Zürcher Zeitung“ entnehmen wir die Berichterstattung über folgende zwei Fälle:

Folgen einer Lüge

Als einziger Sohn eines Maschinentechnikers genoss der 26jährige Angeklagte eine gute Schulbildung, die er mit dem Handelsdiplom abschloss. Dennoch fand er keine dauernde Arbeit. Später wurde auch der Vater arbeitslos, 1938 starb die Mutter, und bald war das kleine Vermögen aufgebraucht. Der Sohn machte viel Militärdienst und wurde 1939 zum Fourier befördert. Der Aktivdienst begann. Um den verzweifelten Vater zu trösten, erzählte ihm der Angeklagte, er habe eine gute Anstellung bei einer Versicherungsgesellschaft. Diese Lüge wurde ihm zum Verhängnis. Als sich die Einheit Ende 1940 im Urlaub befand, hatte der Fourier das Sparheft bei sich in Verwahrung, auf dem das Geld der Haushaltungskasse der Kompanie angelegt war. Der Mietzins war überfällig und andere Schulden mussten bezahlt werden. Als der Vater den Sohn bat, er möchte bei seiner Arbeitgeberin einen Vorschuss verlangen, hob er einen grösseren Betrag von dem ihm anvertrauten Sparheft ab, und weitere Beträge folgten fast jede Woche. Auch im Ablösungsdienst entnahm der Angeklagte der Kasse der Einheit mehrmals kleinere Beträge, um sie seinem Vater zu schicken, der glaubte, der Sohn habe dieses Geld vom Sold erspart. Unordentliche Rechnungsführung und mangelhafte Kontrolle durch die Vorgesetzten erschwerten die Entdeckung der Veruntreuungen. Im Urlaub beging der Angeklagte ausserdem gegenüber einem Dienstkameraden einen Hotelbetrug.

Das Divisionsgericht 6 hat den nicht vorbestraften Fourier wegen wiederholter Veruntreuung im Gesamtbetrag von etwas über 1500 Franken und wegen Nichtbefolgung von Dienstvorschriften sowie wegen Betruges in der Höhe von 110 Franken zu einem Jahr und sechs Monaten Zuchthaus verurteilt und ihn ausserdem degradiert und aus der Armee ausgeschlossen.

Von einem bürgerlichen Strafgericht wäre der Angeklagte wegen eines gewöhnlichen Betruges in der gleichen Höhe vermutlich bedingt zu einer Arbeitshausstrafe von weniger als einem Jahr verurteilt worden. Das Divisionsgericht musste einen bedeutend strengeren Massstab anlegen, obgleich es die vorhandenen Milderungsgründe keineswegs verkannte. Der Fourier bekleidet in der Armee einen ausgesprochenen Vertrauensposten und geniesst weitgehende Selbständigkeit in seiner Arbeit. Durch den Griff in die ihm anvertrauten Kassen begeht er, ganz abgesehen von der Höhe des Deliktsbetruges, ein schweres Verbrechen. Die exemplarische Strafe zeigt auch, dass es sich um ein bei uns seltenes Verbrechen handelt, das nicht nur durch eine Warnungsstrafe geahndet werden darf.

(Aus Nr. 1560 der „N. Z. Z.“)

Ein beliebter Fourier

Der Soldat qualifiziert den Fourier nach der täglichen Verpflegung. Wer die Verhältnisse eines Truppenhaushaltes kennt, weiss aber, wie schwer es für einen Fourier ist, mit den zur Verfügung stehenden Mitteln eine qualitativ und quantitativ ausreichende und zugleich abwechslungsreiche Verpflegung zu bieten; er weiss auch, dass die Truppenküche keine Möglichkeit für besondere Feinschmeckereien bieten kann. Man kann verstehen, dass eine zürcherische Arbeitskompanie mit ihrem Rechnungsführer, einem in einem Spezialkurs in die Tätigkeit des Fouriers eingeweihten Korporal, sehr zufrieden war, weil er eine so abwechslungsreiche und gute Verpflegung austeilen liess, wie sie sich mancher Haushalt des Mittelstandes nicht leisten kann. Die unausbleibliche Folge dieser Wirtschaft war, dass die sogenannte Haushaltungskasse rasch zusammenschrumpfte und bald ein Defizit aufwies. Der Rechnungsführer verheimlichte seine Misswirtschaft den kontrollierenden Vorgesetzten, indem er die Bilanz fälschte; zahlenmässig stimmte die Rechnung zwar, aber in der verschlossenen Kiste häuften sich die unbezahlten Rechnungen. Als der Fourier wegen Krankheit evakuiert werden musste, hatte sein Nachfolger zehn Tage Arbeit, um Ordnung in die Papiere zu bringen. Die Kontrolle ergab, dass der Angeklagte in den vier Monaten seiner Tätigkeit als Rechnungsführer bei dieser Einheit 3500 Franken mehr ausgegeben als eingenommen hatte. Der Rückschlag ist ausschliesslich in der verschwenderischen Verpflegung der Kompanie und in einer unvernünftigen Einkaufspraxis des Angeklagten begründet. Sein Grundgesetz war, sich bei den Vorgesetzten und bei der Truppe als „guter Fourier“ beliebt zu machen. Nach dieser Leitlinie wurde der Speisezettel aufgestellt, ohne Rücksicht auf die vorhandenen Mittel. Keinem verantwortungsbewussten Fourier würde es einfallen, innert kurzer Zeit über die gefassten Fleischportionen hinaus für über tausend Franken Bratwürste, Kutteln, Fischfilets und andere Fleischwaren abzugeben, im Mai Kopfsalat für 25 Rappen das Stück und im Juni neue Kartoffeln für 48 Rappen das Kilo in grossen Mengen anzukaufen, obschon er weiss, dass er je Tag und Mann nur 58 Rappen für die gesamte Verpflegung und ihre Zubereitung — mit Ausnahme von Fleisch, Brot und Käse — erhält.

Die Mundart hat für eine derartige Wirtschaftsführung kräftige Ausdrücke, von denen „Schlamperei“ der mildeste ist; in zivilen Verhältnissen führt eine solche Misswirtschaft früher oder später zur Katastrophe, aber das Militärstrafgesetz erfasst sie in einem besonderen Tatbestand unter dem Titel der ungetreuen Geschäftsführung. Die militärische Buchführung ist denkbar einfach. Vom Angeklagten konnte eine saubere Ordnung umso mehr verlangt werden, weil er eine zweckmässige Organisation von seinem Vorgänger übernommen hatte und die meisten zeitraubenden Arbeiten durch eine zuverlässige Büroordonnanz erledigt wurden, sodass er sich fast ausschliesslich dem Verpflegungswesen widmen konnte. Da der heute 53jährige Angeklagte zeit seines Lebens im Bankfach und in kaufmännischen Berufen arbeitete und auch Erfahrung im militärischen Bürobetrieb besass, musste er wissen, dass seine Praxis unverantwortlich war und eine Ver-

schleuderung von Bundesgeldern bedeutete. In andern Einheiten hat er vorher als Rechnungsführer gute Arbeit geleistet.

Das Divisionsgericht 6 hat den schon dreimal wegen Vermögensdelikten vorbestraften Rechnungsführer wegen ungetreuer Geschäftsführung und wiederholter Verletzung von Dienstvorschriften unbedingt zu acht Monaten Gefängnis und zwei Jahren Ehrverlust verurteilt und ihn ausserdem degradiert. Voraussetzung zur Erfüllung dieses Tatbestandes ist nicht, dass ein Angeklagter aus seinen Handlungen persönliche Vorteile erworben hat. In der Urteilsbegründung fand das unverantwortliche Verhalten des Angeklagten eine unmissverständliche Würdigung. Seine Vorgesetzten, der Kompagniekommandant und speziell der Quartiermeister, mussten sich allerdings vom Grossrichter sagen lassen, dass auch sie ihre vorgeschriebene Kontrollpflicht nur mangelhaft ausgeübt haben, sonst hätten sie schon frühzeitig feststellen müssen, dass die Haushaltungsführung des Rechnungsführers nicht im Gleichgewicht sein konnte.

(Aus Nr. 1575 der „N. Z. Z.“)

Sold-Ersparnisse

von Oblt. Qm. Matzinger, Basel

In der Oktobernummer ersuchen Sie die Leser um Vorschläge, wie der Sparsinn der Mannschaft geweckt werden kann. Hierauf erlaube ich mir Ihnen mitzuteilen, dass ich im Stab einer F. Art. Abt. im Einverständnis mit dem Kommandanten Folgendes vorgenommen habe:

Nach Erscheinen des Armeebefehls betr. Soldersparnisse habe ich in einer Theoriestunde mit der Mannschaft des Abt. Stabes über die Sache diskutiert, meinen Vorschlag unterbreitet und andere Vorschläge entgegengenommen. Mit Ausnahme der Landwehrleute (welche jährlich nur wenige Wochen Aktivdienst leisten müssen) haben an dieser Sparaktion rund $\frac{2}{3}$ der Wehrmänner freiwillig mitgemacht. Für alle dieser Sparer habe ich bei einer Kantonalbank je ein persönliches Sparheft errichten lassen. Die Sparhefte bleiben bei dieser Bank deponiert. Ich behalte lediglich die Depotscheine dieser Sparhefte bei mir. Es wird pro Soldtag jedem Wehrmann Fr. —.30, d. h. pro Soldperiode Fr. 3.— abgezogen. Den Gesamtbetrag überweise ich direkt mit einer Mannschaftskontrolle im Doppel (hinter den Namen die Nummer der Sparhefte angeführt) an diese Bank mit dem Ersuchen um Gutschrift auf den einzelnen Konti und um Rücksendung des quittierten Originals dieser Liste. Für alle Offiziere wird ebenfalls im Einverständnis mit dem Kommandanten täglich Fr. 1.— (die Kleiderentschädigung), d. h. pro Soldperiode Fr. 10.— vom Sold abgezogen. Sämtliche Sparer haben sich auf meinen Vorschlag hin bereit erklärt und sind damit einverstanden, dass ich ihnen die Depotscheine für den Bezug der Sparhefte erst nach Beendigung des Aktivdienstes aushändige. Es wird somit bei jedem Aktivdienst, den der Stab zu leisten hat, den Wehrmännern diese Abzüge vorgenommen. Diese Sparaktion wurde im diesjährigen 2. Ablösungsdienst angefangen und hat inkl. dem 3. Ablösungsdienst bis jetzt für jeden Sdt. und Uof. total ca. Fr. 22.—/24.— und für jeden Offizier Fr. 80.— ergeben. Es waren im letzten Ablösungsdienst, als der Stab in einem